



TEGRIDY
CANNABISKULTUR-VEREIN
ASCHAFFENBURG

**Beitragsordnung Für den Verein
“Tegridy Cannabiskultur-Verein
Aschaffenburg”**

§1

Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden. Der monatliche Beitrag wird immer zum ersten des Monats erhoben.

§2

Die Anmeldegebühr für den Eintritt in den Verein ist einmalig zu entrichten. Die Mitgliedschaft beginnt am Folgetag nach der schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand und der reguläre monatliche Mitgliedsbeitrag wird anteilig bis zum 1. Tag des Folgemonats berechnet.

Die Anmeldegebühr für jedes Vereinsmitglied beträgt einmalig 120 Euro.

§3

Mitglieder erteilen dem Verein zum Zwecke der Einziehung der Beiträge ein SEPA-Lastschriftmandat oder bezahlen bei dem/der Schatzmeister/-in in BAR. Eingegangene Zahlungen werden vom Schatzmeister dokumentiert.

In Einzelfällen können auch andere Zahlungsmethoden vereinbart werden.

§4

Der monatliche Beitrag für eine Mitgliedschaft beträgt mindestens:

Für aktive Mitglieder 50,00 Euro

Zusätzlich wird von aktiven Mitgliedern ehrenamtliche Arbeit von mindestens 15 Stunden im Jahr verlangt. Falls sich aktive Mitglieder den Pflichten der aktiven Mitgliedschaft entziehen wollen, kann sich jedes aktive Vereinsmitglied für 225€ pro Jahr von den anfallen Pflichten befreien. Dieser Beitrag kann jederzeit gezahlt werden, spätestens aber ab dem 13. Monat der Nichterfüllung verpflichteter Stunden.

Scheidet ein aktives Mitglied unterjährig aus und ist seiner aktiven Pflicht nicht nachgekommen wird der Befreiungsbetrag anteilig berechnet.

Für passive Mitglieder 35,00 Euro.

Für fördernde Mitglieder 100,00 Euro

§5

Hat ein Mitglied seinen Monatsbeitrag bis zum 14. eines jeden Monats nicht entrichtet, wird es vom Vorstand abgemahnt. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung des Mitgliederbeitrags, informiert der Vorstand das Mitglied über drohenden Ausschluss wegen Beitragssäumigkeit. Erfolgt auch dann keine Zahlung, schließt der Vorstand das Mitglied nach angemessener Zeit aus. Über den Ausschluss von Mitgliedern wegen Beitragssäumigkeit informiert der Vorstand die folgende Mitgliederversammlung. Auszuschließende Mitglieder dürfen ihren Ausschluss auf der folgenden Mitgliederversammlung anfechten, sofern sie bis dahin fehlende Beiträge entrichtet haben.

§6

Diese Beitragsordnung kann durch Beschluss des Gesamtvorstands in Verbindung mit dem Kassenwart geändert werden. Entsprechende Anträge können von Mitgliedern beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.